

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 14. Jänner 2011
GZ 301.365/003-5A4/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 9. Dezember 2010, GZ BMASK-433.001/0106-VI/AMR/7/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht unter anderem vor, dass die Zulassung von Schlüsselkräften auf Grundlage eines kriteriengeleiteten Punktesystems neu geregelt und eine „Rot-Weiß-Rot-Karte“ eingeführt wird. Gleichzeitig wird auch eine „Blaue Karte EU“ eingeführt. Das Arbeitsmarktservice hat diesbezügliche Bescheide zu erlassen bzw. an den Verwaltungsverfahren mitzuwirken (siehe § 12d Abs. 2 AuslBG in der Fassung des Entwurfs). Obwohl die beabsichtigten gesetzlichen Regelungen solcherart zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung beim Arbeitsmarktservice führen können, ist den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen keine Schätzung der allenfalls zu erwartenden Mehrkosten zu entnehmen.

Was den gänzlichen Entfall von Ausländerbeschäftigungsbewilligungen für Arbeitskräfte aus acht neuen EU-Staaten betrifft, führen die Erläuterungen in unbestimmter Weise aus, dass es „zu einer deutlichen Reduktion der Geschäftsfälle des AMS im Rahmen der Vollziehung des AuslBG“ kommen werde. Die zu erwartenden Einsparungen werden nicht quantifiziert, obwohl eine derartige Quantifizierung auf Grundlage vorliegender Daten möglich sein müsste. Es wird auch nicht dargelegt, ob und in welchem Umfang



das Arbeitsmarktservice in der Lage sein wird, intern Personal zu verschieben und gegebenenfalls zweckmäßiger einzusetzen.

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hiervon erwartet wird, sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

Da eine betragsmäßige Schätzung der Mehrausgaben bzw. Einsparungen des Bundes gänzlich fehlt, entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: